



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden
Postzustellungsauftrag
C.G. Haenel GmbH
Schützenstrasse 26
98527 Suhl

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden
TEL +49(0)611 55-1 50 39
FAX +49(0)611 55-4 52 44
BEARBEITET VON Zellmer, Frank
E-MAIL so11-feststellungsbescheide@bka.bund.de
AZ **SO11 - 5164.01-Z-297**
DATUM **29.04.2014**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);
hier: Ergänzung des Feststellungsbescheids Nr. Z-297 gemäß § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. §
48 Abs. 3 WaffG**

BEZUG 1. Feststellungsbescheid des Bundeskriminalamtes vom 08. November 2013 -
Az.: SO 11 - 5164.01-Z-297
2. Ihr Antrag vom 19.06.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit obigem Bescheid wurde Ihnen für das von Ihnen gefertigte

Selbstladegewehr Modell „CR 223“ im Kaliber .223 Rem.

ein Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG erteilt. In diesem Bescheid wurden fünf verschiedene Versionen aufgeführt, die sich konstruktiv nur durch verschiedene Lauflängen und verschiedene Schulterstützen unterscheiden, die zu unterschiedlichen Gesamtlängen der Waffen führen.

Sie beantragten nunmehr mit dem o.a. Antrag, den o.a. Feststellungsbescheid

1. auf das Kaliber .222 Rem. Mag. zu erweitern
2. um eine weitere Version dieser Waffe zu ergänzen

Zu 1.: Das hier zusätzlich beantragte Kaliber weist gegenüber dem im o.a. Feststellungsbescheid beschiedenen Kaliber .223 Rem. lediglich ein größere Hülsenlänge von 47 mm auf. Es ist daher nur eine Änderung des Patronenlagers erforderlich. Alle sonstigen relevanten Teile der Waffe sind mit der bereits beschiedenen Version identisch.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier
BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20

Die Einstufung der verschiedenen Versionen der Waffe im o.a. Feststellungsbescheid für die Verwendung im Schießsport gem. § 6 AWaffV ist bei Verwendung des Kalibers .222 Rem. Mag. daher gleichlautend.

Daher wird der Feststellungsbescheid Z 297 v. 08.11.2013 um das Kaliber .222 Rem. Mag. erweitert.

Sie haben uns mitgeteilt, dass Sie beabsichtigen, diese Waffe bei Fertigung in dem Kaliber .222 Rem. Mag. als Modell „CR 222“ zu bezeichnen.

Zu 2.: Die mit o.a. Antrag aufgeführte Version weist folgende Maße auf:

Modell	Version	Lauflänge (Zoll/mm)	Hinterschaft	Waffenlänge min.(mm)	Waffenlänge max.(mm)
CR 223	6	14,5/368	M4- Schub- schaft	783	868
			HAENEL- Schubschaft	798	883
			Mag-Pul PRS Sniper	868	893
			A2- Standard Schaft	878	878

Wir stellen fest, dass für die o.a. Waffe aufgrund der gleichen Bauweise die im Feststellungsbescheid Z 297 v. 08.11.2013 gemachten allgemeinen Feststellungen ebenfalls zutreffen.

Im Besonderen stellen wir zu dieser Version fest:

Die Schusswaffe „CR 223“ in der o.a. Variante 6 mit der Lauflänge von 36,8 cm ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 a der Allgemeinen Waffengesetz -Verordnung (AWaffV) **erfasst**, da die Schusswaffe „CR 223“ eine halbautomatische Schusswaffe ist, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, und die Lauflänge weniger als 42 cm beträgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Zellmer

